

Gemeinden Dietlikon und Wallisellen

Vertrag über die Zusammenarbeit in einem Betreibungskreis

gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26.11.2007 (EG SchKG):

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die Politischen Gemeinden Dietlikon und Wallisellen bilden unter der Bezeichnung **Betreibungsamt Wallisellen/Dietlikon** auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.
Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz des Betreibungsamtes ist die Politische Gemeinde Wallisellen.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das **Betreibungsamt Wallisellen/Dietlikon** erfüllt alle Aufgaben des **Betreibungswesens**, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
Die **Betreibungsbeamtin** oder der **Betreibungsbeamte** ist gleichzeitig **Gemeindeamtsfrau** bzw. **Gemeindeammann** der Vertragsgemeinden.
Die **Gemeindepolizeien** der Vertragsgemeinden können vom **Betreibungsamt** für **Zustellungen** und **Vorführungen** gemäss Art. 64 und 91 SchKG in Anspruch genommen werden. Auf eine **Kostenverrechnung** wird verzichtet.

Art. 4 **Wahlorgan:**
Der **Gemeinderat Wallisellen** wählt die **Betreibungsbeamtin** oder den **Betreibungsbeamten**. Der **Gemeinderat Dietlikon** wird vorgängig angehört.
Der **Gemeinderat Wallisellen** ernennt nach vorgängiger Anhörung der **Betreibungsbeamtin** oder des **Betreibungsbeamten** die **ordentliche** und **ausserordentliche Stellvertretung**.
Die **Wählbarkeitsvoraussetzung** für die **Betreibungsbeamtin** oder den **Betreibungsbeamten** sowie die **Stellvertretung** richtet sich nach §§ 9 und 27 EG SchKG.

-
- Art. 5 Der Gemeinderat Wallisellen beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG.
Der Gemeinderat Wallisellen regelt insbesondere:
- Den Standort des Betriebsamtes,
 - die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
 - die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 6 f.
 - die Arbeitsverhältnisse; für Personalrecht und Entlohnung gelten die Bestimmungen der Gemeinde Wallisellen.
-

III. Rechnungswesen

- Art. 6 Die Gemeinde Wallisellen weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
-

- Art. 7 Die Nettokosten werden gemäss folgendem Schlüssel unter den Vertragsgemeinden aufgeteilt: Zu einem Drittel nach Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach Anzahl Betreibungen.

Zusammen mit dem Voranschlag des Folgejahres stellt die Gemeinde Wallisellen der Gemeinde Dietlikon bis Mitte Jahr eine Akontorechnung für die laufenden Kosten zu.

- Art. 8 Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Wallisellen ist für die Rechnungsprüfung zuständig.
-

IV. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 9 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

- Art. 10 Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

- Art. 11 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.
-

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Dietlikon und Wallisellen sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Amtsdauerbeginn 2010/2014 in Kraft. Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Art. 13 Die Gemeinde Dietlikon ist verpflichtet, der Gemeinde Wallisellen auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben. Die Amtsübergabe erfolgt im Beisein einer Vertretung der kantonalen Fachaufsicht.

Art. 14 Während einer Übergangszeit von maximal vier Jahren bietet das Betreibungsamt Wallisellen/Dietlikon zusätzlich Dienstleistungen in der Gemeinde Dietlikon an. Die Einzelheiten werden durch die Gemeinden separat vereinbart, vorbehältlich der Zustimmung durch die kantonale Fachaufsicht. Die dadurch anfallenden Mehrkosten werden durch die Gemeinde Dietlikon getragen.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

Vom Gemeinderat Dietlikon beschlossen am 16. Juni 2009
vertreten durch den Gemeindepräsidenten

den Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat Wallisellen beschlossen am 16. Juni 2009
vertreten durch den Gemeindepräsidenten

den Gemeindeschreiber

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. 363 vom 17. MRZ. 2010



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber